

69.3

15.5.

2017-05-12/2071

Bearbeiter/in: Herr Bierstedt

E-Mail: cbierstedt@schwerin.de

III

01

Herrn Czerwonka

Stadtvertreterversammlung am 22. Mai 2017

hier: DS 01069/2017 Prüfantrag | Variantenprüfung und Anliegerfinanzierung Rogahner Straße

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung beauftragt,

- a) ob statt eines grundhaften Ausbaus der Rogahner Straße auch lediglich eine Sanierung der Straßenoberfläche ohne Veränderung der Straßenbegleitinfrastruktur möglich ist und welche Kosten das verursachen würde;
- b) unter welchen Voraussetzungen ein grundhafter Ausbau der Rogahner Straße ohne vollständige Kostenumlegung nach dem KAG M-V und damit für die wenigen betroffenen Anlieger finanziell vertretbar möglich ist.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlages nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

zu a)

Die Verwaltung hatte unter der Dienstsachenummer 01645/2013 eine Beschlussvorlage zu einer Grundsatzentscheidung der Stadtvertretung über den grundhaften Ausbau der Rogahner Straße vorbereitet, über die die Stadtvertretung am 09. Dezember 2013 im Sinne des Beschlussvorschlages entschieden hat. Bereits zu diesem Zeitpunkt hatte die Fachverwaltung zum Zustand der Straße wie folgt vorgetragen:

Die Fachverwaltung beabsichtigt, den Neubau der Rogahner Straße weiter vorzubereiten.

Die Baumaßnahme Neubau der Rogahner Straße umfasst den grundhaften Ausbau der Straße im Bereich zwischen dem Knotenpunkt Obotritenring und der Auffahrt auf die Ortsumgehungsstraße B 106 einschließlich des Ersatzneubaus der Brücken über den Verbindungsgraben Ostorfer See. Die Notwendigkeit dieser Gesamtbaumaßnahme ergibt sich aus dem sehr schlechten Straßenzustand und der unzureichenden Tragfähigkeit der Fahrbahnkonstruktion, die die Nutzung als Hauptverkehrsstraße erheblich beeinträchtigt.

Die Straße wurde zuletzt 1950 erneuert und muss wegen ihrer gravierenden Mängel mit neuer Querschnittsgestaltung grundhaft ausgebaut werden.

Die bestehende Straße ist in einer Breite von ca. 6,00 m mit einer Kleinpflasterbefestigung auf einer Packlagetragschicht errichtet worden. Nach dem Schadensbild und den durchgeführten Baugrunderkundungen ist dieser Straßenaufbau nicht tragfähig. Dabei sind die Tragschichten nicht fachgerecht hergestellt worden und entsprechen nicht den gegenwärtigen technischen Regelwerken und dem Stand der Technik. Dadurch kommt es in der Straßenoberfläche zu starken Absackungen und erheblichen Setzungen im gesamten Straßenquerschnitt (Wellenbildung). Es ist bereits eine Vielzahl von Pflasterschäden feststellbar, in vielen Bereichen sind die Kleinpflastersteine nicht mehr im Pflasterverband bzw. so stark in der Lage verkippt, dass die Fehlstellen mit Ersatzmaterial verfüllt werden mussten. Die Straßenentwässerung ist ebenfalls mangelhaft. Die Gefälleausbildung ist nicht regelkonform und die Anzahl der Straßenabläufe ist nicht ausreichend. Die erforderliche Planungsentwässerung fehlt vollständig. Stehendes Oberflächenwasser und Ausspülungen der Pflasterfugen führen zu einer zusätzlichen Beschleunigung der Schadenszunahme.

Dieses Prüfergebnis hat sich im Zuge der weiteren Durchplanung der Baumaßnahme erwartungsgemäß bestätigt, so dass kein Raum für eine weitere Prüfung besteht. Es ist daher zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

zu b)

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 KAG M-V sind zur Deckung des Aufwandes u. a. für die Verbesserung und Erneuerung der notwendigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Straßenbaubeiträge zu erheben. Nach § 8 Absatz 2 Satz 1 KAG M-V und § 2 der Ausbaubeitragssatzung ist der beitragsfähige Aufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu ermitteln.

Ein grundhafter Ausbau der Rogahner Straße ohne vollständige Kostenumlegung ist dementsprechend nur unter der Voraussetzung entsprechender Änderungen des Kommunalabgabengesetzes und der Ausbaubeitragssatzung möglich.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Stellungnahme zu den Drucksachenummern: 00861/2016, 00862/2016 und 01002/2017.

Es ist daher zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

I.V.



Bernd Nottebaum